

Beratungsprogramm Wirtschaft NRW (BPW) **Hinweise zum Verfahren für Anlaufstellen – Stand 10.03.2023**

Antrag - Punkt 2.1 Allgemeines

Bitte weisen Sie die Gründer/-innen zukünftig besonders darauf hin, dass im BPW-Verfahren der Bewilligungszeitraum grundsätzlich vier Monate beträgt, wobei der Durchführungszeitraum (**Beratungszeitraum**) ab sofort von der Gründerin/dem Gründer anzugeben ist und max. drei Monate beträgt.

Den bewilligten Durchführungszeitraum entnehmen Sie dem Zuwendungsbescheid.

Falls in Einzelfällen ein längerer Durchführungszeitraum notwendig ist, muss dies begründet beantragt werden. Der anschließende Abrechnungszeitraum beträgt max. einen Monat.

Nur in besonders begründeten Einzelfällen kann der Bewilligungszeitraum ausnahmsweise verlängert werden.

Verlängerungen für einen der beiden Zeiträume müssen jeweils separat schriftlich (mit Begründung) von der Gründerin oder dem Gründer **vor Ablauf des jeweiligen Zeitraumes** beantragt werden. Mehrfachverlängerungen sind nicht möglich.

Antrag - Punkt 1.3 Bankverbindung

Bereits im Antrag muss nun die Kontoverbindung des Antragstellers angegeben (Einzelberatungen zu Gründung und Übernahme) werden und für die Zirkelberatungen die Kontoverbindung der Beraterin/des Beraters.

Antrag - Punkt 3. Allgemeines - Einnahmen

Hier ist von der Gründerin oder dem Gründer anzugeben, ob Einnahmen zu dem Beratungsvorhaben erwartet werden. Ist dies der Fall, werden die Einnahmen von den Gesamtkosten abgezogen. Somit reduziert sich auch der Zuschuss.

Antrag - Punkt 4.6 Erklärungen - Vorsteuerabzug

Bitte weisen Sie die/den Antragsteller/in darauf hin, dass sie dazu verpflichtet sind den Zwischengeschalteten Stellen (ZGS) IBP oder LGH unverzüglich alle Änderungen - auch solche, die sich erst im Verlauf der Beratung oder danach ergeben, mitzuteilen. Sofern sich also z.B. hinsichtlich der Vorsteuerabzugsberechtigung eine Änderung ergibt, muss diese mitgeteilt werden.

Antrag – Punkt 5. Anlagen – Monitoringbogen

Der ab sofort bei der Antragstellung einzureichende Monitoringbogen ist für den Durchführungsbericht bei der EU erforderlich. Da bei der Antragstellung häufig noch nicht klar ist, ob das Vorhaben realisiert werden kann, handelt es sich hierbei um „geplante“ Angaben.

Im Anschluss an die Beratung erfolgt eine zweite Abfrage nach ca. drei bis vier Monaten.

Näheres zu den einzelnen Angaben, die im Monitoringbogen abgefragt werden, entnehmen Sie bitte der „Ausfüllhilfe für den Monitoringbogen zum BPW NRW“.

Antrag – Punkt 5.9 – Förderbereichsspezifische Angaben

Hierbei handelt es sich um Angaben, die bereits im alten Antragsformular/BPW vorhanden waren und die im neuen Verfahren in dieser neuen Anlage zusammengefasst worden sind.

Außerdem werden verschiedene Erklärungen des Antragstellers verlangt.

Antrag – Punkt 5. Weitere Anlagen

Alle anderen Anlagen sind bereits aus dem bisherigen Verfahren bekannt.

Votum der Anlaufstelle: Wie bisher!

Erforderlich ist ein aussagekräftiges Angebot der Beraterin/des Beraters für jeden Antrag.

Bei der Beantragung einer erhöhten Förderung (5.5.2 und 5.5.3 der Richtlinie ist ein aktueller, zum Zeitpunkt der Antragstellung gültiger Bescheid von der/dem Antragsteller/in vorzulegen:

- Bei Gründungs- oder Übernahmeberatungen (Einzelberatung) ein Bürgergeld-Bescheid und
- bei Zirkelberatungen ein gültiger ALG oder Bürgergeld-Bescheid.

Erhöhte Förderung von Hochschulabsolventen und Berufsrückkehrenden:

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Hochschulabsolventen/Berufsrückkehrende eine erhöhte Förderung erhalten (BPW-Richtlinie – Punkt 5.5.2 und 5.5.3):

Sofern kein Arbeitslosengeld- / Bürgergeld-Bescheid vorgelegt werden kann, ist eine erhöhte Förderung bei Berufsrückkehrenden oder Hochschulabsolventen möglich, wenn eine **vergleichbare Einkommenslage** wie beim Bürgergeld vorliegt.

Die/der Gründer/in muss daher, falls eine der vorgenannten Möglichkeiten in Betracht kommt, ihre/seine Einkommenslage mittels einer Eigenerklärung offen legen, damit eine Prüfung erfolgen kann.

Hierzu sind folgende Angaben erforderlich:

Monatliches Einkommen

(Gehalt, ggf. Rente, Mieteinnahmen, Zinseinnahmen, Kindergeld (bis 25 Jahre), Elterngeld, etc.)

Mietkosten

Außerdem ist das Einkommen eines (evtl.) Ehemannes/Ehefrau, bzw. dem Bürgergeld entsprechend das **Einkommen der "Bedarfsgemeinschaft"** anzugeben.

Erläuterung / Bedarfsgemeinschaft:

Transferleistungen innerhalb von Familien werden als faktisch gegeben angenommen und deshalb bei der Berechnung der Grundsicherung berücksichtigt, um eine Benachteiligung der Personen zu vermeiden, die niemanden haben, der sie unterstützt. Das Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft führt dazu, dass sich der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes um den Betrag mindert, um den das Einkommen und Vermögen des mit dem Leistungsberechtigten in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Partners zu berücksichtigen ist.

Nachfolgend eine Übersicht zu den "Bedarfssätzen" (Bürgergeld - vergleichbare Einkommenslage):

Bürgergeld

Der Regelbedarf deckt laufende und einmalige Bedarfe pauschal ab. Er berücksichtigt insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie (ohne Heizung und Erzeugung von Warmwasser). Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Danach lauten die monatlichen Bedarfssätze ab 2023 wie folgt:

Regelbedarfsstufe 1	502 €	Alleinstehende Person
Regelbedarfsstufe 2	451 €	Partner einer Ehe oder Lebensgemeinschaft
Regelbedarfsstufe 3	402 €	Volljährige in einer stationären Einrichtung und nicht-erwerbstätige Erwachsene unter 25 Jahren im Haushalt der Eltern
Regelbedarfsstufe 4	420 €	Kinder im Alter von 14 bis 17 Jahren
Regelbedarfsstufe 5	348 €	Kinder im Alter von 6 bis 13 Jahren
Regelbedarfsstufe 6	318 €	Kinder im Alter bis einschließlich 5 Jahren

Sofern die Einnahmen wesentlich höher liegen (Miete + Bedarfssatz/Erwachsene, evt. Kinder), ist eine erhöhte Förderung leider nicht möglich.

Definition Hochschulabsolventen / Berufsrückkehrende:

Bei Hochschulabsolventen handelt es sich in der Regel um Personen, die vor kurzem ihr Studium abgeschlossen haben. Eine Beschäftigung (selbständig oder freiberuflich) darf zwischen Abschluss des Studiums und Beantragung einer Beratung mit erhöhter Förderung noch nicht aufgenommen worden sein.

Berufsrückkehrende sind Frauen und Männer, die

1. ihre Erwerbstätigkeit oder Arbeitslosigkeit oder eine betriebliche Berufsausbildung wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen haben und

2. in angemessener Zeit danach in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen

Aufsichtsbedürftig sind Kinder unter 15 Jahren, d.h. am 15. Geburtstag endet die Aufsichtsbedürftigkeit
Als pflegebedürftige Angehörige gelten:

- Angehörige unabhängig von einer bestimmten Pflegestufe
- Angehörige, die außerhalb des eigenen Haushalts betreut werden

Die Unterbrechung muss mindestens ein Jahr gedauert haben.

Als angemessene Zeit gilt: Sie wollen bis spätestens ein Jahr nach der Unterbrechung erwerbstätig sein.

Berufsrückkehrer/-in ist auch, wer während der Berufsunterbrechung ohne Beeinträchtigung der Betreuung eine geringfügige Beschäftigung ausübt oder eine kurzzeitige Maßnahme besucht.

Der Status „Berufsrückkehrer/-in“ bleibt bis zur endgültigen Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt bestehen. Dieser besteht nach einer einjährigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit nicht mehr.